

An das
Bundesministerium für Inneres

Per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMI-LR1390/0002-III/1/2017

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 1601/17/TK/SL

Durchwahl
4273

Datum
17.3.2017

Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Meldegesetz-Durchführungsverordnung geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die im gegenständlichen Entwurf enthaltenen Bestimmungen. Als positiv erachtet wird insbesondere die Möglichkeit der Einführung eines echten automationsunterstützten Gästeverzeichnisses sowie die Möglichkeit der vereinfachten Anmeldung von Mitreisenden eines familiären Verbundes.

Zu § 19 Abs 4 und Abs 5 MeldeV:

Eine Verlängerung der Aufbewahrungspflicht der Gästeverzeichnisblätter auf sieben Jahre (statt wie bisher drei Jahre), stellt unserer Meinung nach keine erleichternde Maßnahme dar.

Zu § 19 Abs 1 MeldeV:

§ 19 Abs 1 MeldeV bestimmt, dass die Gästeverzeichnisblattsammlung von der Behörde signiert werden muss. Diese Norm müsste angepasst werden, da insbesondere in Wien die Gästeverzeichnisblattsammlung nicht von der Gemeinde ausgegeben, sondern diese von den Betrieben (in Druckereien) erworben wird. Die Tatsache, dass Unternehmer mit den Gästeverzeichnisblattsammlungen nun persönlich bei der Meldebehörde vorstellig werden müssen, um diese vor dem ersten Gebrauch von der Behörde abstempeln zu lassen, erscheint nicht mehr zeitgemäß und sollte daher in jenen Fällen, in denen die Gästeverzeichnisblattsammlung nicht von der Gemeinde ausgegeben wird, entfallen.

Aus diesem Grund sollte § 19 Abs 1 MeldeV wie folgt ergänzt werden:

§ 19 (1) Der Beherbergungsbetrieb hat Gästeverzeichnisse gemäß § 10 MeldeG mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung (elektronisches Gästeverzeichnis) oder mittels Gästeverzeichnisblatt zu führen. Sofern die Gemeinde für die Ausgabe der Gästeverzeichnisblattsammlung zuständig ist, muss es sich um eine von der Meldebehörde signierte Gästeverzeichnisblattsammlung handeln.

Zu § 19 Abs 5 MeldeV:

Die MeldeV sieht im § 19 Abs 5 vor, dass das Gästeverzeichnisblatt hinsichtlich des Inhalts und des Aufbaus dem Muster der Anlage A entsprechen muss.

Wenn eine elektronische Erfassung erfolgt und der Ausdruck des Gästeverzeichnisblatts aus dem System vorgenommen wird, sollten vom Gesetzgeber jedoch lediglich die Pflichtfelder vorgegeben sein, nicht aber die Form.

Wir sprechen uns daher für die Formfreiheit und somit die Streichung der Wortfolge „*hinsichtlich des Aufbaus*“ in § 19 Abs 5 MeldeV aus.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der Stellungnahme und

freundlichen Grüßen



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin